

Vereinbarung

**über die gemeinsame Bewirtschaftung von Liquiditätskrediten und
Geldanlagen gemäß § 98 Abs. 7 Niedersächsisches
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
zwischen der Samtgemeinde Hemmoor
und den Mitgliedsgemeinden
Hechthausen, Stadt Hemmoor und Osten**

Die Samtgemeinde Hemmoor
(im Folgenden Samtgemeinde genannt)

und

die Mitgliedsgemeinden Hechthausen, Stadt Hemmoor und Osten
(im Folgenden Gemeinden genannt)

schließen diese Vereinbarung über die gemeinsame Bewirtschaftung von Liquiditätskrediten und Geldanlagen.

§ 1 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite können aufgenommen werden als

- Festbetragskredit (wie bei „echten“ Krediten wird ein fester Betrag für eine feste Laufzeit in Anspruch genommen) oder als
- Überziehungs- bzw. Kontokorrentkredit (Einräumung eines Kreditrahmens, der nach Bedarf ausgeschöpft wird).

Die Samtgemeinde wird von den Mitgliedsgemeinden ermächtigt, den zur Liquiditätssicherung der Kasse erforderlichen Gesamtbetrag bis zu den in den Haushaltssatzungen festgelegten Höchstbeträgen (§ 122 Abs. 1 NKomVG) in einer Summe bei einem oder mehreren Kreditinstituten aufzunehmen.

Den Kreditvertrag über den Gesamtliquiditätskredit schließt die Samtgemeinde mit dem Kreditinstitut ab.

Im Innenverhältnis zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden gelten die für die Mitgliedsgemeinden aufgenommenen Liquiditätskredite als solche der Mitgliedsgemeinden.

Hiervon ausgenommen sind die in der Bilanz auszuweisenden zweckgebundenen Rücklagen und Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

§ 2 Geldanlagen

Nicht benötigte Mittel der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden werden von der Samtgemeinde bei einem Kreditinstitut in einer Summe als Geldanlage festgelegt.

Die Verhandlungen über die Geldanlage führt die Samtgemeinde für sich und die Mitgliedsgemeinden.

Im Innenverhältnis zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden gelten die für die Mitgliedsgemeinden angelegten Guthaben als solche der Mitgliedsgemeinden.

§ 3 Zinsverteilung

Eine Verrechnung der Sollzinsen für Liquiditätskredite und der Habenzinsen für Geldanlagen zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden erfolgt nicht. Stattdessen wird vereinbart, dass die für die Samtgemeinde entstehende Zinsbelastung über die Samtgemeindeumlage von den Mitgliedsgemeinden mitgetragen wird.

§ 4 Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur im allseitigen Einvernehmen aller an dieser Vereinbarung Beteiligten möglich.
2. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die beteiligten Gemeinden sowie die Samtgemeinde verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn eine Regelungslücke besteht.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist unbefristet. Sie ist für die Samtgemeinde und alle Gemeinden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Die Kündigung einzelner Gemeinden lässt das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Beteiligten unberührt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die gemeinsame Bewirtschaftung von Liquiditätskrediten und Geldanlagen vom 02. September 2008 außer Kraft.

Hemmoor, 26. April 2018

Samtgemeinde Hemmoor
Gez. Unterschrift
Brauer
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hechthausen
Gez. Unterschrift Gez. Unterschrift
Tiedemann Struck
Bürgermeister Gemeindedirektor

Stadt Hemmoor
Gez. Unterschrift Gez. Unterschrift
Weritz Brauer
Bürgermeister Stadtdirektor

Gemeinde Osten
Gez. Unterschrift Gez. Unterschrift
Hubert Juls
Bürgermeister Gemeindedirektor